



Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Fachgruppe Sonderpädagogik im Bezirksverband
Weser Ems

Fachgruppeninfo Nr. 1, 2020

Vorschläge zur Entlastung bei der Gutachtenerstellung! Was sagt das Nds. Kultusministerium dazu?

Am Fachgruppentag im September haben Mitglieder unserer Fachgruppe einen Brief bezüglich Möglichkeiten der Entlastung bei den Gutachten verabschiedet mit dem Ziel diesen an das Nds. Kultusministerium zu schicken. Seit Ende der Weihnachtsferien liegt eine Stellungnahme durch das Kultusministerium vor. In dieser bedankt sich die zuständige Referatsleiterin im Nds. Kultusministerium zunächst für die Anregungen.

Die Vorschläge der Fachgruppe und die Antworten des Kultusministeriums stelle ich gegenüber.

Wir schlagen vor, folgende Gutachten zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs zu streichen.

1. Übergangsgutachten für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Lernen:

Diese werden beim Übergang von Klasse 4 nach Klasse 5 verfasst. Der Lernstand wird durch ein Textzeugnis ausreichend dokumentiert, ebenso wird die individuelle Lernentwicklung durch individuelle Förderpläne regelmäßig schriftlich festgehalten. Somit können Übergangsgutachten entfallen. Zusätzlich wird in der Zeugniskonferenz Klasse 4, zweites Schulhalbjahr über den Fortbestand/die Aufhebung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs entschieden.

Auch bei Schüler*innen mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf GE kann ein Übergangsgutachten von Klasse 4 nach Klasse 5 entfallen, denn an den Förderschulen GE erhalten die Schüler*innen ein ausführliches Textzeugnis, ebenso individuelle Förderpläne, sodass auch hier die Zeugniskonferenz über den weiteren sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf beschließen kann.

Das Übergangsgutachten von Schüler*innen mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Lernen nach Klasse 9 im Übergang zur BBS oder einer anderen weiterführenden Schule kann ersetzt werden durch die Weitergabe der Schüler*innenakte mit den entsprechenden Inhalten (z.B. individuelle Förderpläne, Zeugnisse).

Sinnvoll ist ein Beratungsgutachten für den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf nur dann, wenn sich dieser verändert.

Antwort des Nds. Kultusministeriums:

„ Das Niedersächsische Kultusministerium überarbeitet aktuell die Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sowie die ergänzenden Bestimmungen hierzu. Dabei ist der Wegfall von Übergangsgutachten in dem Umfang, wie Sie ihn vorschlagen bereits in Planung.“

2. Aufhebungsgutachten:

Bei diesen Gutachten wäre es unserer Auffassung nach ausreichend, die Aufhebung ebenfalls in der Zeugniskonferenz zu beschließen und auf die Verschriftlichung zu verzichten.

Antwort des Nds. Kultusministeriums:

„Darüber hinaus werden wir Ihren Hinweis zum Wegfall von Gutachten bei der Aufhebung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs gern in Erwägung ziehen.“

3. Dokumentation der individuellen Lernentwicklung für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (ILE-Bögen):

Diese stellen einen zusätzlichen Arbeitsaufwand dar. Bei Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf wird die Lernentwicklung durch individuelle Förderpläne regelmäßig dokumentiert. Somit wird zweifach dokumentiert.

Antwort des Nds. Kultusministeriums:

„Eine zweifache Dokumentation der individuellen Lernentwicklung bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf war nie vorgesehen. Vielmehr wird im Erlass Sonderpädagogische Förderung in Abschnitt 1.4 ausgeführt:

Für jede Schülerin und für jeden Schüler in der sonderpädagogischen Förderung ist die Dokumentation der individuellen Lernentwicklung...als individuelle Förderplanung anzulegen.

Eine Änderung ist hier demnach nicht erforderlich.“

Versetzungsfrust an allgemeine Schulen

Zum 01.08. 2019 haben viele Kolleg*innen die Gelegenheit genutzt einen Versetzungsantrag an eine allgemeine Schule zustellen. Die Enttäuschung war groß, als auch Kolleg*innen von Förderschulen, die sich auflösen nicht versetzt wurden.

Kriterien wurden den Kolleg*innen nicht offen gelegt. Deshalb haben wir vor den Herbstferien einen Brief mit einem Fragenkatalog und einer Beispielschule in Oldenburg an Herrn Tonne geschickt. In seinem Antwortschreiben erläutert er noch einmal die allgemeinen Kriterien, aber er nennt auch konkretere Punkte, die im Folgenden zitiert werden:

- „Das geplante Auslaufen von Förderschulen in verschiedenen Regionen führt dazu, dass von diesen v.a. Versetzungen erst nach Auslaufen vorgesehen sind, um nicht umfängliche Neueinstellungen an auslaufenden Schulen vornehmen zu müssen. In bestimmten Landkreisen wird das Auslaufen dazu führen, dass keine Förderschulen mehr vorhanden sein werden und damit alle SoP-Lehrkräfte an andere allgemein bildenden Schulen versetzt werden.
- Versetzungsanträge unterliegen Einzelfallprüfungen. Nicht-Freigaben sind alle Gründen der schulspezifischen oder regional nicht optimalen Versorgungslage geschuldet, in Ausnahmefällen auch den nicht erfüllten Kriterien, z.B. Versetzungswunsch an eine Gesamtschule mit der Fachrichtung Sehen.
- Wie bereits erwähnt, konnte Versetzungsanträgen ohne persönliche Härte nicht stattgegeben werden, wenn Lehrkräfte mit ihrem ersten Versetzungsantrag aus unterversorgten in deutlich besser versorgte Regionen wechseln wollten. Lehrkräfte mit der Fachrichtung Hören, Sehen und Geistige Entwicklung wurden in der Regel aufgrund von Bedarfen an ihren Stammschulen nicht freigegeben.
- In Einzelfällen bestand kein Bedarf an den im Versetzungsantrag genannten Zielschulen.“

Mittlerweile hat ein Großteil der Kolleg*innen der Beispielschule aus dem Brief eine Versetzungszusage zum 01.02.2020 bekommen.

Veranstaltungshinweise:

Umgang mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern – Diagnose und Förderung im inklusiven Klassenzimmer

Referent: Stefan Schubert (Förderschullehrer)

am: 02.03.2020

von: 16.00-18.30

in: Lingen, Gastätte Klaas, Frerener Str.37

Anmeldungen bis zum 26.02. 2020 unter: a.m.gew-os@web.de
Stichwort: ESE-Lingen

am: 03.03.2020

von: 16.30-19.00

in: Osnabrück, Gemeinschaftszentrum Lerchenstr.

Anmeldungen bis zum 27.02.2020 unter: a.m.gew-os@web.de

Stichwort: ESE Osnabrück

am: 28.04.2020

von: 15.00- 17.30

in: Leer, Jugendherberge, Süderkreuzstr. 7

Anmeldungen bis zum 23.04.2020 unter: a.m.gew-os@web.de

Stichwort ESE Leer

3. Fachkongress Inklusion

14. März 2020 von 9 bis 16 Uhr im Kardinal-von-Galen-Haus Dinklage

*Meine Schule. Deine Schule. Unsere Schule! Inklusion braucht Professionalität
von und für Pädagoginnen und Pädagogen aus Praxis und Wissenschaft*

https://gewweserems.de/wp-content/uploads/2020/01/Flyer_Fachtag_Inklusion.pdf

V.i.S.d.P.: Astrid Müller, Vors. der Fachgruppe Sonderpädagogik, Bezirksverband Weser-Ems